

# Fristen und Meldepflichten für energiekostensensible Unternehmen

In Deutschland tätige Unternehmen unterliegen zahlreichen Melde-, Prüf-, Anzeige- oder Registrierungspflichten im Energieumfeld. Die Energiekosten 360 GmbH möchte Ihnen mit dieser Übersicht Orientierung bei der Optimierung Ihrer Energiekosten und Einhaltung Ihrer Verpflichtungen bieten.

## Was diese Übersicht enthält:

- ✓ Antragsfristen für die Entlastung der Strom- und Gaskosten
- ✓ Meldepflichten für Eigenerzeuger, stromkostenintensive und emissionshandelspflichtige Unternehmen
- ✓ Daten für regelmäßige Veröffentlichungen energiekostenrelevanter Informationen
- ✓ Übersicht über Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu dieser Übersicht haben, kontaktieren Sie uns gerne. Wenn Sie diese Arbeitshilfe für nützlich halten, verteilen Sie diese bitte weiter!

## Kontaktdaten

E-Mail: [info@energiekosten360.de](mailto:info@energiekosten360.de)

Telefon: +49 (0) 6039 – 4689640

Anschrift: Hauptstraße 43, D – 61184 Karben

Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)

### Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältigster Prüfung und Zusammenstellung kann die Energiekosten 360 GmbH nicht für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieses Dokuments garantieren. Die Energiekosten 360 GmbH haftet nicht für den Ersatz von materiellen oder immateriellen Schäden durch die Nutzung dieses Dokuments bzw. der darin enthaltenen Informationen. Die Informationen stellen insbesondere keine Anleitung für den jeweiligen Einzelfall dar.

## Wiederkehrende Termine:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Emissionshandel</b>	31. Jan.	Mitteilung über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage	Vorjahr + laufendes Jahr	DEHSt	§ 22 Abs. 1 ZuV 2020
<b>Eigenerzeugung</b>	28. Feb	Meldung an Verteilnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Verteilnetzbetreiber) <i>Hinweis:</i> Abrechnung EEG-Umlage mit Übertragungsnetzbetreiber siehe Eintrag 31. Mai <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Netzbetreiber/ ggf. Bundesnetzagentur	§ 71 Nr. 1 EEG 2021; § 74a Nr 1 EEG 2021; § 76 Abs. 1 EEG 2021
<b>Besondere Ausgleichsregelung</b>	28. Feb	Veröffentlichung der durchschnittlichen Strompreise des Vorjahres durch das BAFA	Laufendes Jahr	-	§ 4 Absatz 2 DSPV
<b>Emissionshandel</b>	31. Mrz	Abgabe eines verifizierten Emissionsberichts der im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen	Vorjahr	DEHSt	§ 5 TEHG
<b>Stromverbrauch &gt; 1 GWh/a</b>	31. Mrz	Meldung der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommenge an den zuständigen Netzbetreiber/Lieferanten für die Abrechnung der Letztverbrauchergruppen für die § 19 StromNEV-Umlage	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)	§ 19 Abs. 2 StromNEV
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Mrz	Mitteilung für KWKG-Förderung mit entsprechenden Angaben (KWK-Anlagen < 50 kW sind von der Meldung gegenüber dem BAFA befreit)	Vorjahr	Netzbetreiber/ BAFA	§ 15 (2) bis (5) KWKG
<b>Emissionshandel</b>	30. Apr	Abgabe von Berechtigungen/Emissionszertifikaten entsprechend der verursachten Emissionen	Vorjahr	DEHSt	§ 7 TEHG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Mai	Meldung an Übertragungsnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Übertragungsnetzbetreiber) über Online-Portal des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber/ ggf. Bundesnetzagentur	§ 74 EEG 2021; § 76 EEG 2021
<b>Besondere Ausgleichsregelung</b>	31. Mai	Mitteilung an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen sowie der an Dritte weitergeleiteten Strommengen je Abnahmestelle über Online-Portal <i>Auf Verlangen der Bundesnetzagentur:</i> Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber/ ggf. Bundesnetzagentur	§ 74a EEG 2021; § 76 EEG 2021; § 27 (3) KWKG 2020
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Mai	Meldung an regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Verteilnetzbetreiber)	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber	§ 74a EEG 2021
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Mai	<i>Erlaubnisinhaber:</i> Meldung an das zuständige Hauptzollamt von Hocheffizienz und den Monats- oder für jede hocheffiziente KWK-Anlage	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 2 Nr. 2a StromStV
<b>Steuer</b>	31. Mai	<i>Versorger:</i> Meldung an das zuständige Hauptzollamt von steuerfrei entnommenen Strommengen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 4 Abs. 6 StromStV
<b>Steuer</b>	31. Mai	<i>bei jährlicher Anmeldung:</i> Meldung der Steueranmeldung von stromsteuerpflichtigen Mengen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 4 StromStG

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Besondere Ausgleichsregelung</b>	31. Mai	Meldung an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber des im vorangegangenen Kalenderjahr genutzten Lieferanten	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber	§ 60a EEG 2021
<b>Strompreis-kompensation</b>	31. Mai	Antrag auf Strompreiskompensation bei DEHSt (Antragsfrist: 01.03 bis 31.05 für Vorjahr <i>und</i> Voraussetzung: Herstellung von Produkten aus einem Teilsektor/ Sektor laut veröffentlichter NACE-Codes)	Vorjahr	DEHSt	Förderrichtlinie (BAnz AT 06.08.2013 B2)
<b>Steuer</b>	25. Jun	<i>bei jährlicher Anmeldung:</i> Entrichtung der Steuer an das Hauptzollamt unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 4 StromStG
<b>Steuer</b>	30. Jun	<i>bei Energiesteuer- oder Stromsteuerbegünstigung größer 200.000 Euro je Steuerbegünstigung:</i> Mitteilung an das zuständige Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 3 Abs. 3 EnSTransV
<b>Netznutzung</b>	30. Jun	Jahresmeldung zur Erfüllung der Voraussetzungen der individuellen Netzentgelte (auch bei Nichteinhaltung!) an Bundesnetzagentur	Vorjahr	Bundesnetz-agentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV)
<b>Besondere Ausgleichsregelung</b>	30. Jun	Antrag für die Besondere Ausgleichregelung für stromkostenintensive Unternehmen beim BAFA (Materielle Ausschlussfrist)	Folgejahr	BAFA	§ 64 EEG 2021
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Jul	<i>nur Letztverbraucher und Eigenversorger:</i> Mitteilung an Bundesnetzagentur bei folgenden Bedingungen 1. Stromverbrauch, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde, und 2. Vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung hat mindestens 500.000 Euro betragen	Vorjahr	Bundesnetz-agentur	§ 74a Abs. 3 EEG
<b>Steuer</b>	31. Jul	Antrag auf Steuerentlastung für den Spitzenausgleich bei Strom- und Energiesteuer beim Hauptzollamt	Vorjahr	Hauptzollamt	StromStV § 19 (3); EnergieStV § 101 (3)

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Netznutzung</b>	30. Sep	Anzeige eines Sondernetzentgeltes für atypische (Jahreshöchstlast findet außerhalb der Hochlastzeitfenster) oder intensive (Verbrauch größer 10 GWh, Benutzungsstunden mind. 7.000 Std.) Netznutzung bei der Bundesnetzagentur	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetzagentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 & 2 StromNEV)
<b>Veröffentlichung</b>	15. Okt	Veröffentlichungspflicht der vorläufigen Netzentgelte, der EEG- und Offshore-Umlage für das Folgejahr durch die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber (Die endgültigen Netzentgelte müssen bis spätestens 01.01. des Jahres veröffentlicht werden)	Folgejahr	-	§17f EnWG; § 20 EnWG; § 5 EEV
<b>Veröffentlichung</b>	25. Okt	Veröffentlichungspflicht der KWKG-, §19 StromNEV- und AbLaV-Umlage für das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber	Folgejahr	-	§26b KWKG 2017
<b>Netznutzung</b>	15. Nov	Mitteilung über Wechsel der Wahloption zum Netzentgelttarif (über/unter 2.500 Benutzungsstunden) bei atypischer Netznutzung	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetzagentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)
<b>Steuer</b>	31. Dez	Antrag auf Strom- und Energiesteuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren, produzierende Unternehmen und Spitzenausgleich beim zuständigen Hauptzollamt (Anforderungen spezifisch)	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 9 b StromStG; § 9 a StromStG; § 10 StromStG; § 51 EnergieStG; § 54 EnergieStG; § 55 EnergieStG; § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO
<b>Eigenerzeugung</b>	31. Dez	Antrag für Energiesteuerentlastungen für ortsfeste Stromerzeugungsanlagen größer 2 MW sowie hocheffizienten Erzeugungsanlagen und einem Monats- o. Jahresnutzungsgrad von mind. 70 %	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Steuer</b>	31. Dez	Mitteilung an jeweiliges Hauptzollamt, ob monatliche oder jährliche Steuererhebung	Folgejahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 2 Satz 1 StromStG

### Individuelle Fristen:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Besondere Ausgleichsregelung</b>	monatlich zum 20. [des Monats]	Zahlung der EEG-Umlage und Meldung der monatlichen Stromverbrauchsprognose durch begünstigtes Unternehmen direkt an Übertragungsnetzbetreiber (Gleichstellung mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmens)	aktueller Monat	Übertragungsnetzbetreiber	§ 60a EEG 2021
<b>Eigenerzeugung</b>	monatlich zum 20. [des Monats]	Mitteilung der an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge und Meldung der monatlichen Stromverbrauchsprognose durch Eigenerzeuger direkt an Übertragungsnetzbetreiber (Gleichstellung mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmens)	aktueller Monat	Übertragungsnetzbetreiber	§ 74 EEG 2021 & § 76 EEG 2021
<b>Eigenerzeugung</b>	Monatlich	Mitteilung über die selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommengen aus KWK-Anlagen (ausgenommen KWK-Anlagen ohne Abwärmeabfuhr < 2 MW)	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA	§ 15 (1) KWKG
<b>Emissionshandel</b>	Unverzüglich	Anpassung des Überwachungsplan bei Änderung	Handelsperiode	DEHSt	§ 6 TEHG
<b>Emissionshandel</b>	Unverzüglich	Änderung des Betriebs einer Anlage nach Emissionsrecht	Handelsperiode	DEHSt	§ 22 ZuV 2020, § 19 ZuV 2020, § 20 ZuV 2020, § 21 ZuV 2020

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
<b>Emissionshandel</b>	Innerhalb 12 Monaten	Antrag auf kostenfreie Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen	Handelsperiode	DEHSt	§ 16 ZuV 2020
<b>Konzessionsabgabe</b>	Unverzüglich	Rückerstattung Konzessionsabgabe (möglich, wenn Strompreis kleiner Grenzpreis des Statistischen Bundesamtes)	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte integriert)	§ 2 Abs. 4 KAV
<b>Messeinrichtungen</b>	Innerhalb 6 Wochen	Anzeige der neu installierten Messgeräte bei der Landesbehörde	Lebensdauer Messeinrichtung	Landeseichdirektion	§ 32 MessEG
<b>REMIT</b>	Unverzüglich	Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Standard)	Lieferzeitraum	Bundesnetzagentur	Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 zur REMIT
<b>REMIT</b>	Innerhalb eines Monats“	Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Nicht-Standard)	Lieferzeitraum	Bundesnetzagentur	Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 zur REMIT
<b>Energieaudit</b>	Individuell	Durchführung eines Energieaudits mindestens alle vier Jahre (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) und Durchführung einer Online-Erklärung für alle (auch KMU) Unternehmen innerhalb von zwei Monate nach Energieaudit	alle vier Jahre	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	§ 8 Abs. 1 EDL-G

## Über Energiekosten360

EK360 unterstützt Unternehmen bei der Optimierung der Energiekosten und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen durch Strategieentwicklung, Beratung und spezialisierte Dienstleistungen.

Hierzu hat EK360 einen 360°-Ansatz zum Energiekostenmanagement entwickelt, der es energiekostensensiblen Unternehmen ermöglicht Lösungen für alle Fragen der kostengünstigen Energieversorgung und effizienten Energieverwendung zu nutzen. EK360 erarbeitet klare Entscheidungsgrundlagen, entlastet seine Kunden spürbar und sorgt für messbare Kostensenkungen.

Ihr Christoph Barth

## Kontaktdaten

E-Mail: [info@energiekosten360.de](mailto:info@energiekosten360.de)

Telefon: +49 (0) 6039 – 4689640

Anschrift: Hauptstraße 43, D – 61184 Karben

Folgen Sie uns auf

